

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

1. Allgemeine Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers:

Ich habe zu den von mir beantragten Fördermaßnahmen die bei der Naturpark-Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegenden und unter <http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser> abrufbaren Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, einschließlich der Landesrichtlinien und Verwaltungsvorschriften) sowie die nachstehenden Versicherungen, Erklärungen und sonstigen Ausführungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als verbindlich an:

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P/K)

Bei EU-Kofinanzierten Maßnahmen zusätzlich:

- Infoblatt PR-Verpflichtungen
- Merkblatt Kürzungen und Sanktionen
- Merkblatt Vergabe

Ich versichere, dass

- **meine in diesem Zuwendungsantrag gemachten und in den Anlagen enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind;**

- ich keine anderen öffentlichen Mittel für den gleichen Tatbestand unzulässig von Dritten erhalten bzw. beantragt habe.

- **die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wird.**

- ich jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit meinen Angaben bzw. Erklärungen übereinstimmen, der bewilligenden Stelle unverzüglich schriftlich mitteilen werde.

- es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission (ABl. 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014 in der im ABl. C 224/2 vom 8. Juli 2020 veröffentlichten Fassung) Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

- sich mein Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) mit keinem Unternehmensteil in Auflösung befindet, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

- über mein Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden.

- gegen mich bzw. gegen eine für mich handelnde Person in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich bzw. eine für mich handelnde Person nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Mir ist bekannt, dass

- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann.

- von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Förderung erforderlich sind, auch für die Vergangenheit angefordert werden können.

- kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Antrags besteht.

- für die Angaben in diesem Antrag keine Rechtsverpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die Erteilung dieser Auskünfte jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen und daher für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist (§ 11 Abs. 2 Satz 3 LDSG) und der Antrag nur über EDV bearbeitet werden kann.

- die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann.

- mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen.

- Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind.
- öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank (auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids) zu benennen sind.
- Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet, als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind.

2. Subventionserhebliche Tatsachen

Mir ist bekannt, dass alle Angaben meines Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Ich erkläre, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionengesetzes dient.

Mir ist bekannt, dass

- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionengesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere

- die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen;
- die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Investitionen;
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

3. Prüf- und Betretungsrechte

Mir ist bekannt, dass den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie ihren Prüforganen im Rahmen ihrer Befugnisse - das Betreten von Betriebs-, Geschäfts- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet ist.

- (auch nachträglich) das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben) zur Prüfung und entsprechende Auskünfte einzuholen.
- auf Verlangen von den Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger und Karten sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig).
- bei automatisiert geführten Aufzeichnungen der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die genannten Stellen und Prüforgane dies verlangen.

Ich habe ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

4. Aufbewahrungsfrist

Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher und Baupläne sowie sonstige Antragsunterlagen mindestens für die im Bewilligungsbescheid genannte Zweckbindungsdauer aufzubewahren. Beginn des Zweckbindungszeitraums ist der 01. Januar des auf die Schlusszahlung (Endverwendungsnachweises) folgenden Kalenderjahres. Ist im Bewilligungsbescheid keine

Zweckbindungsdauer genannt, so sind die oben genannten Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

5. Verzinsung

Zu Unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen. Gegebenenfalls werden für den zu Unrecht gewährten Betrag gemäß Artikels 59 Absatz 1 e) der VO (EU) 2021/2116 in Verbindung mit den dazu ergehenden nationalen Rechtsvorschriften zurückzufordern und zu verzinsen. Für die Aufhebung und Erstattung ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG anzuwenden.

6. Datenschutz

Mir ist bekannt, dass für die Angaben in diesem Zuwendungsantrag keine Verpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift besteht. Die Angaben im Zuwendungsantrag (einschließlich der Anlagen) und die Einholung der Auskünfte durch die zuständigen Bewilligungsbehörden sind zur Bearbeitung der beantragten Fördermaßnahmen erforderlich (§ 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)). Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner/ ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung (§ 21 Abs. 1 LDSG) sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten (§ 22 LDSG).

Ich bin damit einverstanden, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission einen jährlich vorgesehenen Bericht gemäß VO (EU) 2015/1589 Artikel 26 übermittelt. Dies ist notwendig damit die Europäische Kommission die Beihilferegeln verfolgen kann. In die Berichterstattung fließen diejenigen Informationen ein, die für die Kommission notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle beihilferechtlichen Vereinbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Informationen werden nur für die Zwecke der Berichterstattung und des Monitorings verwendet.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorgegebenen Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und zur Erledigung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Regierungspräsidien oder die unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Zusätzliche Verpflichtungen/Bestimmungen bei EU-Kofinanzierten Maßnahmen (in der Regel ab einer beantragten Gesamtzuwendung in Höhe von 10.000 Euro)

7. Kürzungen und Sanktionen

Mir ist bekannt, dass Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen gekürzt und zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können (auch für die Vorjahre) sowie ggf. zusätzliche Sanktionen und (Förder-) Ausschlüsse möglich sind. Das als Bestandteil dieses Antrags als Anlage beigefügte "Merkblatt Kürzungen und Sanktionen" habe ich ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

8. Aufrechnung

Mir ist bekannt, dass

- durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehende und künftig entstehende Forderungen gegen mich aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL (z.B. Betriebsprämie) oder im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum Baden-Württemberg (GAP) aus dem ELER finanziert werden, mit meinen vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen auch maßnahmenübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

- ich durch meine Unterschrift einwillige, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß §§ 1273 ff. BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs- und Verpfändungserklärung erhält sinngemäß folgenden Passus: „Ansprüche des Landes Baden-Württemberg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL oder im Rahmen des GAP finanziert werden, können vorrangig vor dieser Vereinbarung/ Erklärung abgerechnet werden. Dies gilt auch für solche Rückforderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Baden-Württemberg geltend gemacht werden.“

- durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird, dass Abtretungen meiner Ansprüche auf Zuwendungen grundsätzlich nur wirksam sind, wenn die Abtretung unter Vorlage der schriftlichen

Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und bis spätestens einen Monat vor Zahlung der Zuwendung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Dienstsitz Kornwestheim, Referat 13-K, Postfach 1565, 70803 Kornwestheim - angezeigt wird.

9. Evaluierung

Mir ist bekannt, dass Antragstellende und Zuwendungsempfangende verpflichtet sind, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

10. Publizität

Mir ist bekannt, dass bei EU-kofinanzierten Investitionsvorhaben aus dem ELER die Zuwendungsempfangenden zur Einhaltung bestimmter Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet sind. Die Zuwendungsempfangenden haben auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union hinzuweisen. Das als Bestandteil dieses Antrags als Anlage beigefügte "Infoblatt PR-Verpflichtungen", aus dem sich die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Publizitätsverpflichtungen ergeben, habe ich ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zur Publizität regeln die Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung.

11. Transparenz

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur

Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013er Verordnung (EU) Nr. 1306/2013sowie gemäß Art. 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128

verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2023 (Beginn: 16.10.2022) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 i.V.m. Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 58 in Verbindung mit den Anhängen VIII und IX der Durchführungsverordnung 2022/128 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250, -- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187)

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 020 vom 31.1.2022, S. 131),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),

- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen

Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Die Einverständniserklärung ist widerruflich erteilt. **Mir ist bekannt**, dass im Falle des Widerrufs dem Antrag nicht entsprochen werden kann.